

# **LBM - Newsletter**

**1 / 2017**

## **Berufskraftfahrer – Qualifikation**

Zum Ende des Jahres 2016 erfolgte durch die Bundesregierung die Bekanntgabe des

**Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes**  
im Bundesgesetzblatt am 16.12.2016 ( **BGBl. Teil I Nr. 60 , S. 2861** ).  
Siehe Rechtsgrundlagen auf der LBM Homepage

und

**der ersten Verordnung zur Änderung**  
**der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung**  
und anderer straßenrechtlicher Vorschriften  
im Bundesgesetzblatt am 19.12.2016 ( **BGBl. Teil I , Nr. 61 , S. 2920** ).  
Siehe Rechtsgrundlagen auf der LBM Homepage

Zu den Änderungen in den Rechtsnormen finden Sie die Darlegungen für die Anpassungen der Rechtsnormen in der nachfolgend aufgeführten Bundesrats-Drucksache 593/16, sowie im Protokoll der öffentlichen Anhörung des Verkehrsausschusses im deutschen Bundestag vom 22.06.2016.

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
für Verkehr und digitale Infrastruktur**Erste Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-  
Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrs-  
rechtlicher Vorschriften****A. Problem und Ziel**

Die bestehenden Regelungen für die Anerkennung, Qualität und Überwachung von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung im Rahmen der Berufskraftfahrerqualifikation haben sich in der Praxis als ergänzungsbedürftig herausgestellt. Zudem ist die EU-weit einheitliche Ausstellung von Fahrerbescheinigungen sicher zu stellen. Des Weiteren sind Folgeänderungen in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) sowie der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKGrKabotageV) erforderlich geworden.

**B. Lösung**

Die Überwachung von Ausbildungsstätten und Unterrichtsräumen ist zu intensivieren. Bußgeldtatbestände sind zu erweitern. Unterrichtsbescheinigungen erfolgen nunmehr auf einheitlichen Mustern. Die Weiterbildung ist in allen Kenntnisbereichen zu vertiefen, wobei ein Unterkennntnisbereich aus jedem Kenntnisbereich ausreicht. Dies erlaubt den einzelnen Unternehmen, die Weiterbildung so auszurichten, wie es für ihr Geschäftsfeld opportun ist und erhält somit eine größtmögliche Flexibilität.

Eine weitere Änderung erfolgt zur Sicherstellung der EU-weit einheitlichen Ausstellung von Fahrerbescheinigungen. Als Folgeänderung ist auch die GüKGrKabotageV anzupassen.

Die Anpassung der Vorschriften über das für Busfahrer erforderliche Mindestalter im Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) wird in die FeV übernommen, und ein Gebührentatbestand in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) wird als Folge der Einführung der Regelüberwachung der Ausbildungsstätten im BKrFQG erweitert.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Gemeinden bestehen keine Auswirkungen.

### **E. Erfüllungsaufwand**

E.1 Bürgerinnen und Bürger:

Keine.

E.2 Wirtschaft:

Mit der Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung wird eine neue Vorgabe für die Wirtschaft geschaffen. Der entstehende Erfüllungsaufwand für die Fortbildung der Ausbilder und Ausbilderinnen beläuft sich auf 3 620 700 Euro. Es handelt sich nicht um Bürokratiekosten.

E.3 Verwaltung: Keine

Bund: Keine

Länder:

Durch die Neuregelung in der GüKGrKabotageV entsteht für die Verwaltungsbehörden in den Ländern die Verpflichtung bei jeder Erteilung der Fahrerbescheinigung den Nachweis der Grundqualifikation zu prüfen. Dies bedeutet jährliche Kosten i. H. v. ca. 33 000 Euro. Die vorgeschaltete Änderung im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht verursacht keinen Erfüllungsaufwand.

Kommunen:

Keine.